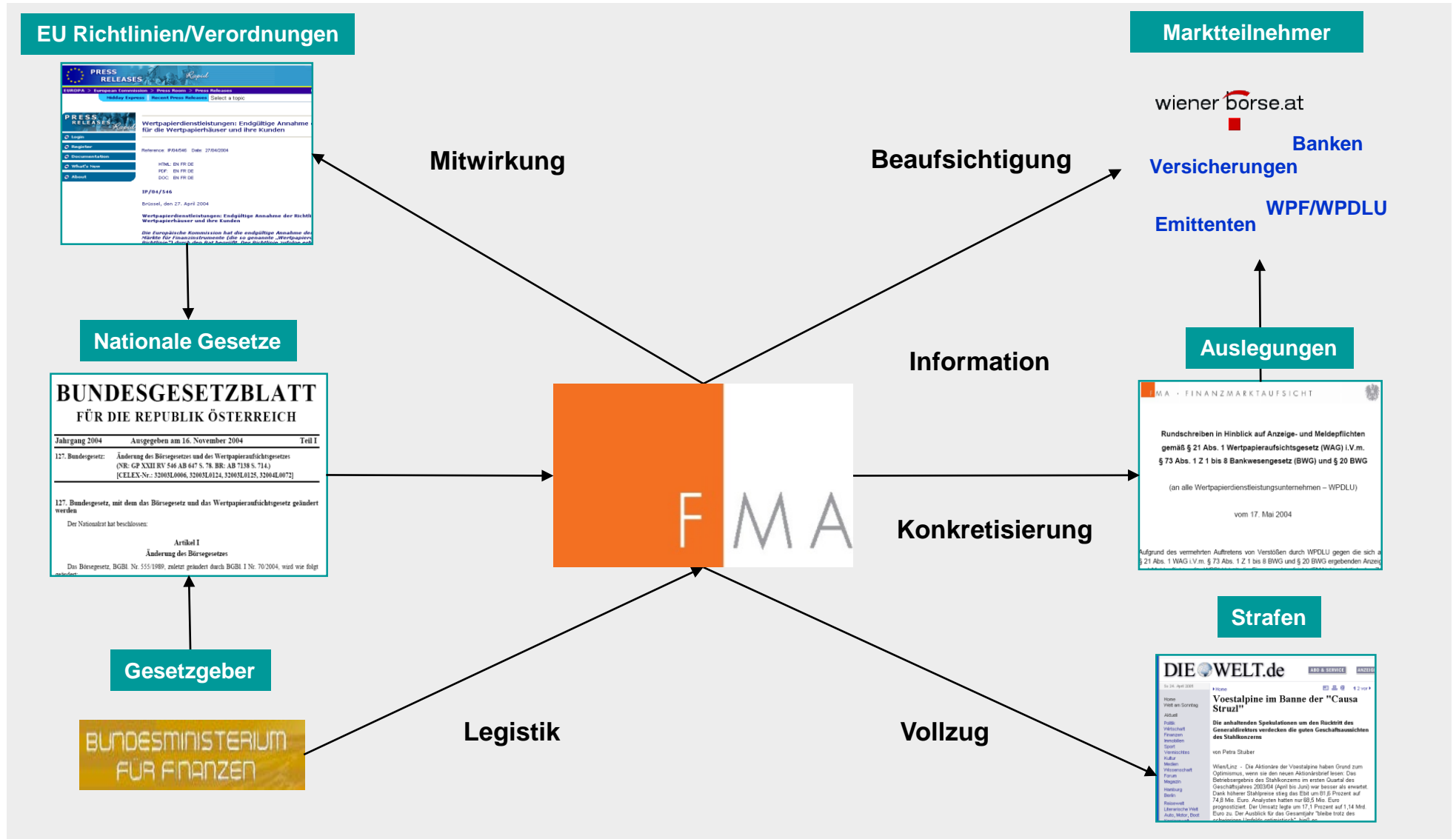




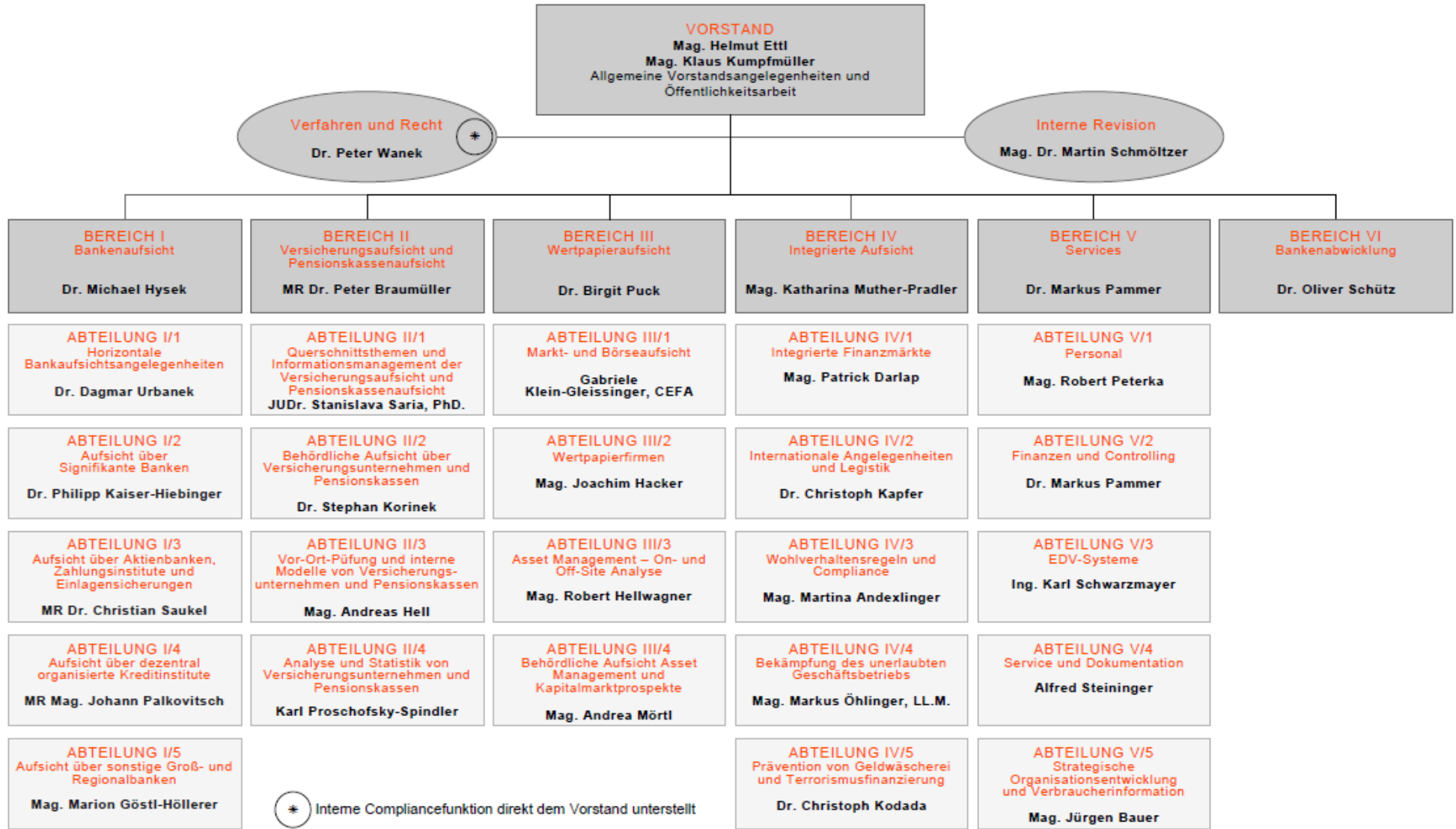
# **WKO-Bildungs Kick Off WAG 2018 - Aufgaben der FMA**

- Gesetzliche Grundlage: Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG)
- Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verfassungsrang)
- An keine Weisungen gebunden
- Aufgaben:
  - Bankenaufsicht
  - Versicherungsaufsicht
  - Wertpapieraufsicht
  - Pensionskassenaufsicht
- Beaufsichtigung durch BMF (Rechtsaufsicht)





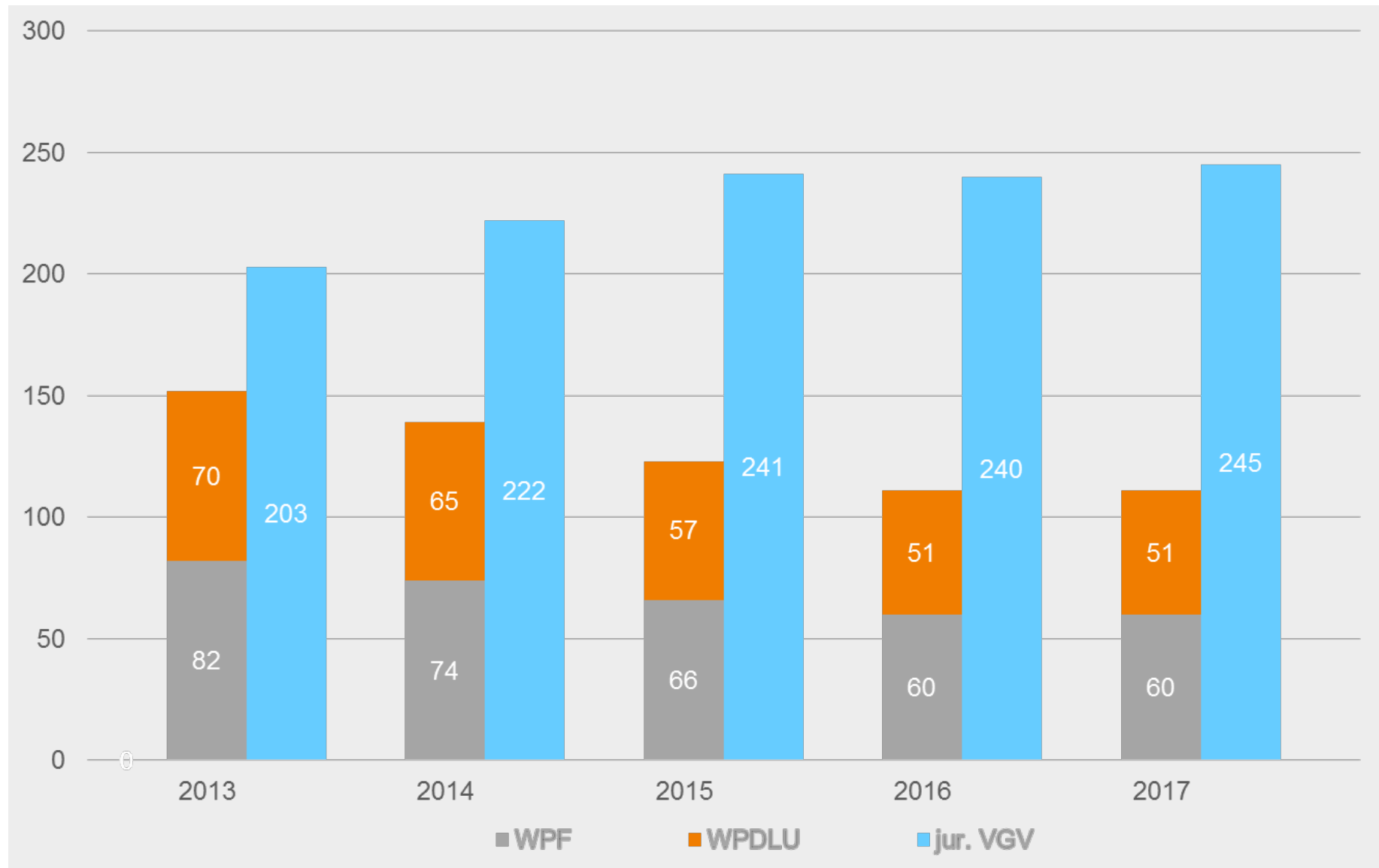
# Organigramm FMA



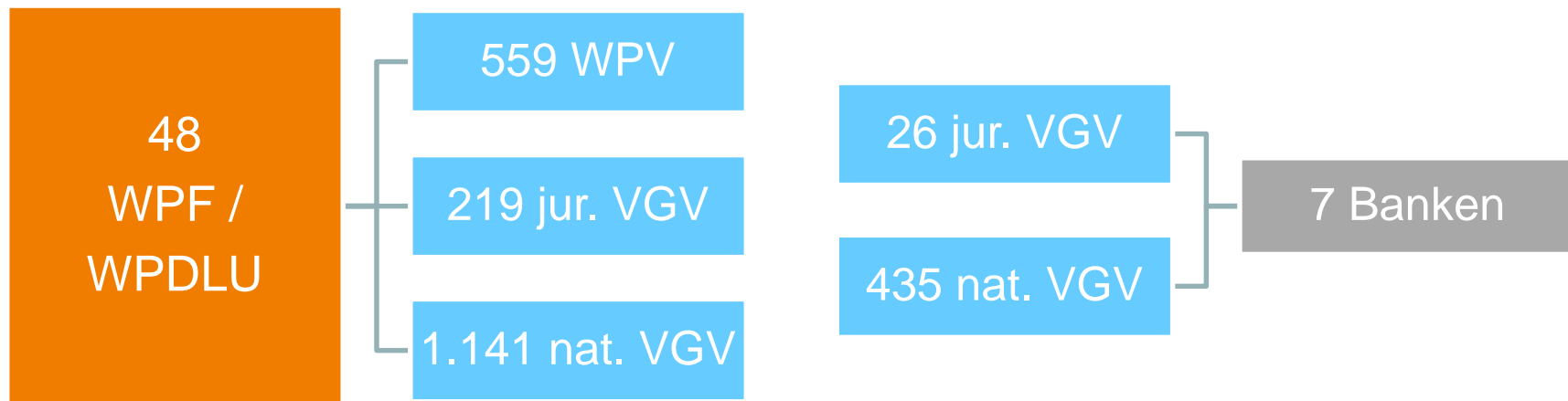
## ■ Aufsichtsspektrum im Wertpapierbereich (Stand: 31.12.2017)

- 573 Kreditinstitute (KI)
- 18 Kapitalanlagegesellschaften (KAG), davon 9 mit Zusatzkonzession (§ 5 InvFG)
- 25 konzessionierte Alternative Investmentfonds Manager (AIFM),  
davon 16 KAG, 5 ImmoKAG und 3 AIFM mit Zusatzkonzession (§ 4 Abs. 4 AIFMG)
- 24 registrierte AIFM
- 60 Wertpapierfirmen (WPF), davon 41 Portfolioverwalter
- 51 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)
- 2.755 EWR Wertpapierfirmen mit EU-Pass für Österreich,  
davon 11 Zweigstellen und 10 niedergelassene vertraglich gebundene Vermittler
- 2.049 Vertraglich gebundene Vermittler (VGV), davon 245 juristische Personen
- 559 Wertpapiervermittler (WPV)
- 1 Börse und deren Mitglieder
- 118 Emittenten am Geregeltten Markt
- 776 Emittenten am Dritten Markt als MTF, davon 448 equity market, 326 bond market
- 37 Versicherungsunternehmen, davon vermitteln 4 Investmentfondsanteile
- 10 Pensionskassen
- 8 Betriebliche Vorsorgekassen

# Wertpapierdienstleister mit und ohne Konzession



# Wertpapierunternehmen vertreiben verstärkt über Vermittler



- Vorortprüfungen (routinemäßig und anlassbezogen), Einsichtnahmen, Managementgespräche und routinemäßige Prüfhandlungen
- Analyse der Anlagen zu den Prüfungsberichten
- Nachforschungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Medienbeobachtung / Internet-Recherchen / Marktanalysen (Projekte)
- Überwachung der Konzessionsvoraussetzungen, Beteiligungswechsel etc.
- Veröffentlichung von Mindeststandards, Rundschreiben und Empfehlungen
  - Rundschreiben – Vereinbarkeit der internen Revision/Geldwäschebeauftragter/Compliance Verantwortlicher etc.
  - Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision
  - Weitere Rundschreiben: Inducements, Marketingmitteilungen
  - **Kriterien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen von Anlageberatern**



- Prüfgegenstand der FMA ist das WAG 2018, weiters auch die delegierte Verordnung 2017/565
- Prüfinstrumente:
  - Vorortprüfungen
  - Einsichtnahmen
  - Managementgespräche
- Konsequenzen:
  - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen:
    - Empfehlungen
    - Maßnahmenbescheide
    - Strafbescheide
    - Konzessionsentzug als Ultima Ratio
  - Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft

# Aufsicht über Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler

- § 90 Abs. 3 WAG 2018: Ermächtigungen der FMA
  - Einsichtnahme in Bücher, Schriftstücke etc.
  - Auskünfte verlangen
  - Vor Ort Prüfungen durchführen
  - Aufzeichnungen von Telefongesprächen anfordern
  - ....
- § 90 Abs. 3 letzter Satz:
  - Die in Z 1 bis 4 genannten Befugnisse kann die FMA auch unmittelbar gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern und WPV ausüben
- Direkte Befugnis, Normadressat bleibt aber Rechtsträger
- Es wird Einsichtnahmen bei VGV und WPV geben

# Organisatorische Anforderungen: Art. 16 MiFID II

## §§ 26 ff WAG 2018 – delegierte VO

- Etliches ist bekannt:
  - Persönliche Geschäfte
  - Interessenkonflikte
    - Siehe dazu IIKV § 2 (Informationsaustausch, Überwachung, Vergütung, Einfluss, Einbeziehung)
  - Auslagerung etc.
- Die Organisationseinheiten sind schon aus MiFID I bekannt:
  - Compliance (Schulung + Kontrolle) – Art. 22 del. VO
  - Interne Revision – Art. 24 del. VO
  - Risikomanagement – Art. 23 del. VO
- Vgl. Leitlinien zu MiFID-Anforderungen an Compliance
  - [http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-388\\_de.pdf](http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-388_de.pdf)
- **NEU:** VGV für WPDLU möglich (§ 1 Z 44 WAG 2018)

# Der Compliance Beauftragte ist das Herzstück der Compliance Organisation

- Beratung des Vorstandes und mit dem WAG 2007 betrauten Mitarbeiter
- Überwachung der Einhaltung der Compliance-Regeln
- Führung von Beobachtungs- und Sperrliste
- Koordinierung der Compliance-Ansprechpartner (als Group Compliance)
- Überwachung der Mitarbeitergeschäfte
- Ausbildung der Mitarbeiter
- Nach WAG 2018 bzw. der delegierten VO eine proaktive Rolle zur Risikominimierung von Verstößen

## ■ § 33 WAG 2018: Aufzeichnung von Telefongesprächen

- Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation zumindest in Bezug auf die beim **Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte** und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die **Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen** beziehen.
- auch solche, mit denen Geschäfte im Rahmen des Handels für eigene Rechnung oder die Erbringung von Dienstleistungen veranlasst werden sollen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auch wenn diese Gespräche und Mitteilungen **nicht zum Abschluss solcher Geschäfte oder zur Erbringung solcher Dienstleistungen führen**.
- **Mitteilung** an Neu- und Altkunden. Es genügt, dies Neu- und Altkunden ein Mal vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen mitzuteilen.
- Die Kunden dürfen ihre Aufträge über **andere Kanäle** platzieren, allerdings müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen, wie z. B. E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen über Kundenaufträge. Insbesondere der Inhalt der entsprechenden persönlichen Gespräche darf durch die Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufgezeichnet werden.
- Eine Wertpapierfirma ergreift alle angemessenen Maßnahmen um zu **verhindern, dass ein Angestellter** oder freier Mitarbeiter mithilfe **privater Geräte** Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen erstellt, sendet oder empfängt, die die Firma nicht aufzeichnen oder kopieren kann.
- Die in Einklang mit diesem Absatz gespeicherten Aufzeichnungen werden den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und **fünf Jahre aufbewahrt**.

- Delegierte Verordnung Art. 76: Aufzeichnung von Telefongesprächen
  - Kein Verweis von § 33 WAG 2018 auf Art 76 del. VO!
  - Allgemeines: Verantwortung der Geschäftsleitung, schriftliche Policy, Schulung der Angestellten
  - Information der Kunden: Über Tatsache der Aufzeichnung, Übermittlung auf Anforderung
  - **Physische Besprechungen**: Datum und Uhrzeit, Wo, Wer, Initiator, relevante Information über die Kundenorder
  - Speicherung: dauerhafter Datenträger, verfügbar, Qualitätsanforderungen
  - Aufbewahrungsdauer: ab Aufnahme

- Interne Telefonate müssen aufgezeichnet werden, falls sie „intended to result in transactions“ oder „relate to“ Annahme und Übermittlung von Orders (zB die Anforderung von Quotes durch Sales Desk von Trading Desk) sind.
- Von den Kunden können Gebühren für die Übermittlung der Telefonaufzeichnungen verlangt werden (das hat der österreichische Gesetzgeber aber ausgeschlossen - § 33 Abs. 9 WAG 2018).
- Bei den erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Monitorings des Aufzeichnungswesens sind Volumen und Frequenz der Orders, Kundeneigenschaften, Finanzinstrumente und Marktbedingungen zu berücksichtigen (Art. 76 Abs. 2 del. VO).

- Die Bezeichnung „elektronische Kommunikation“ geht über Telefongespräche hinaus, wobei in Anbetracht der technischen Entwicklungen keine erschöpfende Liste bereitgestellt wird.
- Das Monitoren der Aufzeichnungsverpflichtungen bedarf keiner eigenen Organisationseinheit, sondern kann von zB auch von Compliance wahrgenommen werden.
- Die Anforderungen können ausgelagert werden, sind aber „wesentliche betriebliche Aufgaben“.
- Die Aufzeichnungen müssen vom Beginn bis zum Ende der Gespräche vorgenommen werden.



- Die Nutzung von Geräten (dienstliche oder private), welche nicht aufgezeichnet werden können, ist für relevante Gespräche zu unterbinden.
- Unter Gesprächen, die sich auf Kundenorders beziehen, sind auch solche zu verstehen, welche Preise, Bids, Offers etc. umfassen.
- Es ist unabhängig davon aufzuzeichnen, ob eine Order lediglich weitergeleitet oder tatsächlich ausgeführt wird.
- Auch eine Anlageberatung ist aufzuzeichnen, wenn diese „intended to result“ in eine Order führen soll (Q & A 13).
- Aufzeichnungen sind unverschlüsselt zur Verfügung zu stellen.



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH  
■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz

Der Vortrag gibt die persönliche Meinung der Vortragenden wieder und muss sich nicht mit der Verwaltungspraxis der FMA decken, welche überdies zeitlichen Änderungen unterworfen ist,.